



Rat der
Europäischen Union

Brüssel
(OR. en)

11909/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0253 (NLE)

ASIE 63	TELECOM 348
COASI 134	RECH 476
CONOP 79	CLIMA 410
COTER 212	ENER 407
POLCOM 102	TRANS 539
SUSTDEV 149	TOUR 59
PI 107	EDUC 297
GENDER 138	CULT 91
JAI 1106	ENV 816
MIGR 237	POLMAR 49
COHAFA 82	SAN 492
COHOM 95	AGRI 383
CODRO 4	EMPL 315
COMPET 661	STATIS 39

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits

11909/22 26.09.2022 10:12 - 03.10.2022 16:14

RELEX.3

AF/mfa

DE

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung
des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Thailand andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. November 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Thailand über ein Rahmenabkommen über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand (im Folgenden „Abkommen“) aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen über das Abkommen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 22. September 2022 in Brüssel erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung und Landwirtschaft.

(4) Das Abkommen sollte– vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.

(5) Da dieses Abkommen vor seinem Inkrafttreten nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten angewandt werden muss, sollten einige Bestimmungen des Abkommens bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.¹⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

¹ Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.
⁺ Delegationen: siehe Dokument ST 11910/22.

Artikel 3

Bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren werden nach Artikel 59 des Abkommens und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Notifikationen die folgenden Teile des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Thailand nur insoweit vorläufig angewandt¹, als sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union für die Festlegung und Durchführung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen:

- Titel I
- Titel II
- Titel III
- Titel IV: Artikel 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28 und 29.
- Titel V Artikel 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 und 49.
- Titel VI
- Titel VII
- Titel VIII
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5
- Gemeinsame Erklärung zu Artikel 23

Commented [mfa1]: Singular oder Plural?? (Fußnote Singular; auch im EN)

¹ Der Zeitpunkt, ab dem der Teil des Abkommens vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
